

2. Änderung Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes GVBl. LSA Nr. 15/2022 S. 130 hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.07.2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.09.2019, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 18 - Öffentliche Bekanntmachung - erhält folgende Fassung:

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen, im Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem Informationsblatt „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Die Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen erfolgen in den Aushängekästen der Stadt (siehe Absatz 5). Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird die Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Markt 1 – 2 oder Haus II, Roßstraße 44, während der Dienstzeiten erfolgt. Auf die Auslegung ist unter der genauen Angabe des Ortes, der Dauer der Auslegung und der Angabe des Gegenstandes im Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.wanzleben-boerde.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an folgenden Aushängekästen der Stadt bekannt gemacht:

Bottmersdorf	Thälmannplatz 3
Klein Germersleben	Dorfstraße 18
Domersleben	Krugberg
Dreileben	Lindenstraße (am Teich)
Eggenstedt	gegenüber An der Hauptstraße 44
Groß Rodensleben	Kreuzung Zur Magdeburger Straße / Spielstraße
Bergen	An der Kommende
Hemsdorf	Bergstraße
Hohendodeleben	Magdeburger Straße 73
Klein Rodensleben	Magdeburger Chaussee, Ecke Krugstraße
Stadt Seehausen	Friedensplatz 11
Stadt Wanzleben	Markt 1 - 2
Blumenberg	Schulstraße (am Bahnübergang)
Buch	An der Dorfstraße 9
Schleibnitz	gegenüber Hauptstraße 33
Stadt Frankfurt	Siedlungsweg 1
Zuckerdorf Klein Wanzleben	Alte Hauptstraße 39
Remkersleben	Lange Hauptstraße 17
Meyendorf	Klosterstraße 23

Wird die Sitzung gemäß § 56 a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

Die Aushängefrist beträgt eine Woche soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (6) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt gemäß § 18 Abs. 5 in den Aushängekästen der jeweiligen Ortschaft und auf der Homepage der Stadt Wanzleben - Börde unter der Rubrik Stadt & Bürger / Ratsinformationen / Ratsinformationssystem für Bürger.

- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängekästen gemäß § 18 Abs. 5 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachungen, die nur eine Ortschaft betreffen, werden in den Aushängekästen der betreffenden Ortschaft veröffentlicht, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten in der Stadt Wanzleben, Markt 1 – 2 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Aushängekästen bewirkt.
- (8) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.wanzleben-boerde.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Markt 1 – 2 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 23.09.2022

Thomas Kluge
Bürgermeister

- S -

Diese Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Börde vom 08.11.2022 genehmigt.

Stadt Wanzleben - Börde, den 16.11.2022

Thomas Kluge
Bürgermeister

- S -